

BGer 5D_24/2025 vom 23. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_24_2025

FR: TF 5D_24/2025 du 23 mai 2025

IT: TF 5D_24/2025 del 23 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzliches Urteil mit einem nicht in Frage gestellten Streitwert von Fr. 2'000.--. Folglich steht nicht die Beschwerde in Zivilsachen, sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 113 BGG). Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheides klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Bezirksgericht hatte erwogen, das Gemeindeammannamt sei im Erbteilungsurteil nicht verpflichtet worden, der Beschwerdeführerin Zutritt zur Liegenschaft zu gewähren, und nachdem dieses den Schlüssel der Erbenvertreterin zurückgegeben habe und die neue Eigentümerin mittlerweile im Grundbuch eingetragen worden sei, fehle es ihm zusätzlich auch an der Passivlegitimation, weshalb eine klare Rechtslage zu verneinen und auf das Gesuch nicht einzutreten sei. Das Obergericht hat erwogen, die Beschwerdeführerin könne aus ihrer Stellung als vormalige Gesamteigentümerin nichts zu ihren Gunsten ableiten, weil für die Verwaltung der Liegenschaft eine Erbenvertreterin bestellt worden und in diesem Bereich eigenes Handeln der Erbin für den Nachlass ausgeschlossen sei. Sodann habe sie ihr Gesuch um Zutritt zum Einfamilienhaus nicht damit begründet, dass sie sich vor der Versteigerung ein Bild habe machen wollen, um ein Angebot abgeben zu können, sondern es ihr offenkundig um die Durchsetzung erbrechtlicher Ansprüche gegangen sei, indem sie vermutet habe, dass sich im Haus gewisse vermisste Gegenstände befinden könnten; dafür sei jedoch die Besichtigungsmöglichkeit vor öffentlichen Versteigerungen nicht vorgesehen. Soweit die Beschwerdeführerin geltend mache, das Inventar im Nachlass von C._____ sei noch nicht erstellt worden, und sie sich auf erbrechtliche Informationsrechte berufe, so sei, obwohl diese die letzten zehn Jahre im Pflegeheim gewohnt habe, nicht ausgeschlossen, dass sich noch Sachen von ihr in der Liegenschaft befunden hätten, welche in den Nachlass fallen würden. Allerdings habe das Gemeindeammannamt der Beschwerdeführerin im Vorfeld der Versteigerung verschiedene schriftliche Auskünfte erteilt und sie im Januar 2024 insbesondere darauf hingewiesen, dass es für die höchstpersönlichen Gegenstände der Erblasserin eine Versteigerung in Anwesenheit der drei Erbin beabsichtige, und es sei nicht genügend nachgewiesen, dass die Beschwerdeführerin zur Wahrung ihrer Rechte als Erbin auf Zutritt zum Einfamilienhaus angewiesen wäre, weshalb weder eine klare Rechts- noch eine klare Sachlage vorliege und das Bezirksgericht mithin zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten sei. Ohnehin hätte es

der Beschwerdeführerin obliegen, ein aus ihrem erbrechtlichen Informationsanspruch allfällig fliessendes Zutrittsrecht rechtzeitig gerichtlich geltend zu machen. Das Gemeindeammannamt hätte ihr diesfalls selbstverständlich nur solange Zutritt zum Einfamilienhaus gewähren können, als es dazu tatsächlich und rechtlich in der Lage gewesen wäre, was nicht mehr der Fall sei, nachdem es die Schlüssel zur Liegenschaft der Erbenvertreterin zurückgegeben habe, und mittlerweile sei überdies die neue Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Dem Gemeindeammannamt fehle es deshalb nunmehr auch an der Passivlegitimation.

E. 3

Zwar streut die Beschwerdeführerin beiläufig die Begriffe "übermässigen Formalismus" und "willkürliche Verweigerung des Bezirksgerichts" (S. 5) bzw. "willkürliche Würdigung" (S. 9) und "von der Vorinstanz willkürlich behandelt" (S. 10) sowie das Wort "verfassungswidrig" (S. 6) in ihre teils weitschweifigen Ausführungen ein. Die Verwendung solcher Ausdrücke begründet aber noch keine Verfassungsfragen, denn die Ausführungen bleiben durchwegs appellatorisch und sie gehen auch an den Erwägungen im obergerichtlichen Entscheid vorbei, indem die Beschwerdeführerin zusammengefasst der Ansicht ist, zufolge des Todes von C._____ sei der Erbteilungsprozess dahingefallen bzw. der dem Gemeindeammannamt erteilte Auftrag zur Liegenschaftsversteigerung verwirkt und als Gesamteigentümerin habe sie ein Zutrittsrecht zur Liegenschaft, um eine Liste zur Geltendmachung ihrer Rechte aufzustellen. Eine Auseinandersetzung mit der obergerichtlichen Kernerwägung, das Gemeindeammannamt könne objektiv gar keinen Zugang zur Liegenschaft (mehr) gewähren und es mangle an dessen Passivlegitimation, erfolgt nicht und schon gar nicht zeigt die Beschwerdeführerin auf, inwiefern in diesem Zusammenhang verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen. Rein appellatorisch bleiben ferner die - explizit als "unrichtige Rechtsanwendung" bezeichneten - Ausführungen im Zusammenhang mit Art. 235 Abs. 1 OR sowie Art. 66 Abs. 1 und 2 VZG und die betreffende Behauptung, es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Eintragung im Grundbuch bereits (korrekt) habe erfolgen können.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.